



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Donnerstag, 9. April 2009

49. Jahrgang

Nachruf S. 51

im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)..... S. 52

Energiewirtschaftsrecht

Veröffentlichung der Regierung von Niederbayern als Landesregulierungsbehörde betreffend die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG) sowie die Effizienzwerte der Netzbetreiber

Kommunalverwaltung

Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis); Änderung der Verbandssatzung S. 56

Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald; Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009..... S. 57

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Franz Ferdinand Paintner

Regierungsangestellter i. R.

der am 11. März 2009 im Alter von 78 Jahren verstorben ist. Herr Paintner war von 1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1992 bei der Regierung von Niederbayern als Registrator tätig und hat sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Franz Ferdinand Paintner stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 12. März 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Energiewirtschaftsrecht

22-3163.2/3

Regierung von Niederbayern als Landesregulierungsbehörde

(nachfolgend die „Landesregulierungsbehörde“)

Veröffentlichung

betreffend

die Festlegung der kalenderjährlichen Erlös- obergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG)

sowie

die Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)

Mit dem Beginn der Anreizregulierung der Strom- und Gasverteilnetze am 1. Januar 2009 ist das bisher bestehende Genehmigungserfordernis bezüglich der Entgelte für die Nutzung der Strom- und Gasverteilnetze nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 entfallen.

Anstelle der Netzentgeltgenehmigung werden den Netzbetreibern erstmals für das Kalenderjahr 2009 nach §§ 4 und 32 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl I S. 2529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl I S. 2006), kalenderjährliche Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse aus den Netzentgelten (nachfolgend die „**Erlösbergrenzen**“) vorgegeben. Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV werden die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV durch die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder festgelegten Erlösbergrenzen durch die Netzbetreiber entsprechend der Vorschriften der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) selbsttätig in Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen umgesetzt. Die Netzbetreiber sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 StromNEV bzw. GasNEV verpflichtet, die jeweils für ihr Netz geltenden Netzentgelte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und auf Anfrage jedermann unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Landesregulierungsbehörde hatte daher gemäß §§ 3 und 4 ARegV in Verbindung mit § 21a EnWG für die in ihrer Zuständigkeit stehenden Netzbetreiber die jeweiligen Erlösbergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung ab dem 1. Januar 2009 zu bestimmen. Die Landesregulierungsbehörde hat die diesbezüglichen Festlegungsverfahren gemäß § 2 ARegV im August 2008 von Amts wegen eingeleitet. Festgelegt wurden die Erlösbergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung, im Bereich der Stromverteilnetze also für die Kalenderjahre 2009 bis 2013 und im Bereich der Gasver-

teilnetze für die Kalenderjahre 2009 bis 2012. Hierbei ist zu beachten, dass die Festlegungen für die Kalenderjahre 2010 ff. lediglich vorläufiger Natur sind und verschiedenen Anpassungsmechanismen unterliegen.

Die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Erlösbergrenzen bildeten grundsätzlich die Ergebnisse der durch die Landesregulierungsbehörde im Rahmen des letzten Netzentgeltgenehmigungsverfahrens nach § 23a EnWG vor Beginn der Anreizregulierung durchgeführten Kostenprüfung. Soweit diese Kostenprüfung auf einer Basis vor dem Jahr 2006 erfolgte, wurde der ermittelte Betrag um einen jährlichen Inflationsfaktor von 1,7 % nach oben angepasst. Der so ermittelte Ausgangsbetrag (2006) wurde im Wesentlichen nach den folgenden Regeln für die Berechnung der Erlösbergrenzen herangezogen:

Im Hinblick auf den Ausgangsbetrag des jeweiligen Netzbetreibers wurde zwischen dauerhaft nicht beeinflussbaren, vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kostenanteilen unterschieden. In die festgelegten Erlösbergrenzen wurde ein Senkungspfad integriert, dessen Steilheit von der Ineffizienz des jeweiligen Netzbetreibers abhängt. Hierbei erstrecken sich die Effizienzvorgaben lediglich auf den beeinflussbaren Kostenanteil. Zur individuellen Bestimmung der Ineffizienzen mussten sich die Netzbetreiber grundsätzlich nach § 12 ARegV in einem durch die Bundesnetzagentur zentral durchgeführten bundesweiten Effizienzvergleich mit den Besten ihrer Branche messen lassen (sog. Regelverfahren). Abweichend hiervon konnten Gasnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, und Stromnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, für die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV optieren. Für die am vereinfachten Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber kam der durch die ARegV einheitlich auf 87,5 % festgelegte Effizienzwert zur Anwendung. Die jeweiligen Ineffizienzen der Netzbetreiber sind über einen Zeitraum von zwei Regulierungsperioden abzubauen.

Bei der Berechnung der Erlösbergrenzen werden Veränderungen des Verbraucherpreisgesamtindex erhöhend berücksichtigt. Für die Erlösbergrenze des Jahres 2009 wurde etwa eine Veränderung des Verbraucherpreisgesamtindex im Zeitraum zwischen 2006 und 2007 in Höhe von 2,26 % angesetzt. Vermindert wird dieser Wert allerdings durch Anwendung eines sektoralen Produktivitätsfaktors, der sich in der ersten Regulierungsperiode auf jährlich 1,25 % beläuft. Durch diesen sektoralen Produktivitätsfaktor wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der bisher eher monopolistisch strukturierten Netzwirtschaft ein höherer Produktivitätsfortschritt zu erwarten ist als in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Die Anpassung für das Jahr 2009 beläuft sich somit auf 1,01 % (2,26 % minus 1,25 %). Auch in den Folgejahren werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Landesregulierungsbehörde gemäß ihrer Verpflichtung aus § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV folgende Informationen:

I. **Stromnetzbetreiber**

1. Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von 87,5 %

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Stadtwerke Dingolfing GmbH 84130 Dingolfing	26.11.2008
Stadtwerke Deggendorf GmbH 94469 Deggendorf	23.12.2008
Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG 93309 Kelheim	12.02.2009
Stadtwerke Plattling 94447 Plattling	08.12.2008
Stadtwerke Pfarrkirchen 84347 Pfarrkirchen	05.12.2008
Stadtwerke Bogen GmbH 94327 Bogen	04.12.2008
Stadtwerke Landau a. d. Isar 94405 Landau a. d. Isar	03.12.2008
Stadtwerke Vilsbiburg 84137 Vilsbiburg	01.12.2008
Stadtwerke Vilshofen GmbH 94474 Vilshofen	01.12.2008
Stadtwerke Waldkirchen 94065 Waldkirchen	15.12.2008
Stadtwerke Neustadt a. d. Donau 93333 Neustadt a. d. Donau	01.12.2008
Stadtwerke Zwiesel 94227 Zwiesel	08.12.2008
Markt Oberzell 94130 Oberzell	08.12.2008

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Markt Gangkofen 84140 Gangkofen	08.12.2008
Überlandzentrale Wörth/Isar-Altheim AG 84051 Altheim	11.12.2008
Elektrizitätswerk Simbach GmbH 84359 Simbach am Inn	15.12.2008
Elektrizitätswerk Johann B. Schmid GmbH 94437 Mamming	11.12.2008
Elektrizitätswerk Rosenmühle e. K. 84163 Marklkofen	15.12.2008
Elektrizitäts-Versorgungs-Genossenschaft Perlesreut 94157 Perlesreut	08.12.2008

2. Regelverfahren mit jeweils individuellem Effizienzwert

Netzbetreiber	Individueller Effizienzwert	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Stadtwerke Landshut 84028 Landshut	88,00 %	11.02.2009
Stadtwerke Passau GmbH 94036 Passau	82,50 %	16.02.2009
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH 94315 Straubing	87,30 %	11.02.2009
Gemeindliche Werke Hengersberg 94491 Hengersberg	100,00 %	11.02.2009

II. Gasnetzbetreiber

1. Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von 87,5 %

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Stadtwerke Landshut 84028 Landshut	11.12.2008
Stadtwerke Passau GmbH 94036 Passau	17.12.2008
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH 94315 Straubing	11.12.2008
Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG 93309 Kelheim	17.12.2008
Stadtwerke Pfarrkirchen 84347 Pfarrkirchen	11.12.2008
Stadtwerke Landau a. d. Isar 94405 Landau a. d. Isar	11.12.2008
Stadtwerke Vilshofen GmbH 94474 Vilshofen	11.12.2008

2. Regelverfahren mit jeweils individuellem Effizienzwert:

Keine Gasnetzbetreiber im Regelverfahren.

Landshut, 19. März 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis); Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 26. März 2009, Nr. 12-1444.301-41

Der Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. März 2009 seine Verbandssatzung geändert.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 24. März 2009 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nachstehend die Änderungssatzung bekannt gemacht.

Landshut, 26. März 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

11. Änderung der Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)

Aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Land), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1999 (RABI 2000 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Schulsprengel folgender beruflicher Schulen:

- a) Staatl. Karl-Peter-Obermaier-Berufsschule I Passau
- b) Staatl. Berufsschule II Passau
- c) Staatl. Berufsschule Vilshofen
- d) Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik
- e) Staatl. Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege

f) Komm. Berufsfachschule für Sozialpflege

g) Komm. Fachakademie für Hauswirtschaft.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in § 3 genannten Schulen als öffentliche berufliche Schulen und Einrichtungen auch für die berufsschulbezogene Fort- und Weiterbildung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie für eine notwendige Heimunterbringung zu sorgen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Zweckverband macht sich zur Aufgabe, als Träger weiterer beruflicher Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) aufzutreten.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 € bis 50.000 € zu bewilligen.

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lieferungen und Leistungen über 25.000 € bis einschließlich 250.000 € zu vergeben.

c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 25.000 € nicht überschreiten.

d) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

für Stundungen, Niederschlagungen und Erlöse im Einzelfall von über 1.000 € bis 10.000 €.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verbandsversammlung“ die Worte „und des Verbandsausschusses“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird „50.000 DM“ durch „25.000 €“ und „2.000 DM“ durch „1.000 €“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird „1.000 DM“ durch „5.000 €“ ersetzt.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) ¹Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Beschäftigten.

e) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

(8) Auftragsvergaben an Verbandsräte oder Bedienstete des Berufsschulverbandes bzw. Vertragsschlüsse mit diesen müssen abweichend von den Absätzen 5 und 6 bis zu der in § 13 genannten Höchstgrenze grundsätzlich dem Verbandsausschuss in der darauffolgenden Sitzung bekannt gegeben werden.

5. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Der Umlageschlüssel ist für beide Verbandsmitglieder aus dem Verhältnis der Zahl der Berufsschüler bzw. der Zahl der Schüler der Beruflichen Schulen zu berechnen. ²Maßgebend ist dabei bei Beschäftigten der Beschäftigungsort innerhalb des Verbandsgebietes, bei Nichtbeschäftigten der Wohnort. ³Der Vollzeitschüler wird dabei doppelt berechnet. ⁴Maßgebend für die Schülerzahl ist die zum 20. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres erstellte Statistik.

6. § 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Umlage wird mit je einem Drittel ihres Jahresbetrages im laufenden Rechnungsjahr zum 15. Januar, 15. Juni und 15. September zur Zahlung fällig.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) ¹Nach der örtlichen Prüfung und nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung festgestellt und sie beschließt über die Entlastung. ²Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist die Änderung des Umlageschlüssels nach Bekanntmachung dieser Satzung anzuwenden.

Passau, 24. März 2009
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 10.362.000 €

in den Aufwendungen auf 11.727.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 2.814.000 €

in den Ausgaben auf 2.814.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

(1) Der diesjährige Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Er liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggendorf, Pater-Fink-Straße 8, I. Stock, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 9. März 2009
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD
SITZ DEGGENDORF

Heinz Wöfl
Landrat
Verbandsvorsitzender